

Verbandssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe**“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein tritt als Fachverband in der Öffentlichkeit auf und vertritt die Interessen seiner Mitglieder aus den Bereichen chemische Industrie, Produktion, Verarbeitung und Handel von Biokraftstoffen, insbesondere von biogenen Abfall- und Reststoffen. Er soll die Kommunikation der Belange seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung fördern. Er soll die Interessen seiner Mitglieder vertreten und darüber hinaus informell beratend zur Seite stehen. Insbesondere obliegt es dem Verein zukünftige Entwicklungen des wirtschaftlichen, gesetzlichen, politischen und administrativen Umfeldes zu beobachten und im Interesse seiner Mitglieder Positionen zu erarbeiten und an geeigneter Stelle zu vertreten.
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich als auch ehrenamtlich ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in geeigneten Fachverbänden an. Er kann sich an Unternehmungen beteiligen und Geschäftsanteile erwerben, wenn dies dem Vereinszweck dienlich erscheint. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder sind vor einer Mitgliedschaft oder Beteiligung zu informieren und unter Fristsetzung anzuhören.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

In- und ausländische

- a) Kapital- und Personengesellschaften mit abfallrechtlicher Genehmigung oder solche, die einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer Unternehmung im Abfallbereich haben
- b) Vereine
- c) Interessengemeinschaften
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine durch den Vorstand benannte Stelle. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft ist unbefristet und entsteht durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes über den Aufnahmebeschluss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe können sein
 - a) Wiederholte Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder Beschlüsse der Organe
 - b) Zahlungsverzug mit mehr als zwei Beiträgen oder Teilbeiträgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen stehen sämtliche Informationen zu, die den Organen des Vereins im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit zugänglich wurden, soweit dem rechtliche Gründe nicht entgegen stehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen sowie sich satzungskonform zu verhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
3. Die Mitglieder haben Handlungen zu unterlassen, die dem Vereinszweck und/oder den Beschlüssen der Organe widersprechen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von der Mitgliederversammlung können einmalige Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlage der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a) produzierende Unternehmen mit einer Produktionskapazität von

- mehr als	200.000 MT	40.000,00€
- bis zu	200.000 MT	30.000,00€
- bis zu	150.000 MT	25.000,00€
- bis zu	100.000 MT	20.000,00€
- bis zu	50.000 MT	10.000,00€
 - b) Sammler (UCO und/oder Abfälle)

- mit regionaler Ausrichtung	2.500,00€
- mit überregionaler Ausrichtung	10.000,00€
 - c) Händler

- mit regionaler Ausrichtung	5.000,00€
- mit überregionaler Ausrichtung	10.000,00€
 - d) Verarbeiter

- mit regionaler Ausrichtung	5.000,00€
- mit überregionaler Ausrichtung	10.000,00€
 - d) Vereine, Interessengemeinschaften, NGOs

- maximal	10.000,00€
-----------	------------
- 2.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag hin zu stunden. Er entscheidet über die Einstufung eines Mitglieds in die unter Ziffer 2. gebildeten Kategorien. Er kann die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß Ziffer 2 Lit. d) nach eigenem Ermessen innerhalb des gesetzten Rahmens festlegen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Vorstände
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt eine öffentliche Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20vH der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann an andere Mitglieder abgetreten werden. Jedes Mitglied benennt und entsendet vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einen Vertreter, der das Stimmrecht für das Mitglied ausübt. Werden mehrere Vertreter eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung entsandt, so kann das Stimmrecht dennoch nur einmal pro Wahlgang ausgeübt werden. Es wird durch diejenige Person ausgeübt, die das Mitglied vorher benannt hat. Vertretungen sind zulässig.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter des Mitglieds.
4. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei bis maximal fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
 Über die grundsätzliche Erweiterung oder Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er besetzt die Ausschüsse zunächst aus dem Kreis der interessierten Mitglieder. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Bis dahin kann das Mitgliedsunternehmen, das den bisherigen Vorstand gestellt hat, einen kommissarischen Nachfolger benennen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Der Vorstand kann einen Wahlleiter/in oder einen Versammlungsleiter/in für die Mitgliederversammlung oder die Vorstandssitzung bestimmen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Schriftform

1. Sofern durch den Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, können Willenserklärungen grundsätzlich per e.mail abgegeben werden. Maßgeblich für den Zugang ist neben dem Sendeprotokoll der Nachweis der Verwendung derjenigen e.mail Adresse, die das Mitglied benannt hat und die daraufhin in der Mitgliederliste geführt wird. Für die Aktualisierung dieser e.mail Adressen ist das Mitglied verantwortlich.
2. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein weiteres Vereinsmitglied als Liquidator zu benennen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.